



Sitzung des Stadtrates am 26.10.2022

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur wiederkehrenden Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bei nicht öffentlichen Angelegenheiten

Vorlagen-Nummer: VII/2022/04711

TOP: 11.11

Antwort der Verwaltung:

1. Sind der Stadtverwaltung diese Rechtsverstöße nicht bekannt?

Die Stadtverwaltung hat die Berichterstattungen in der Mitteldeutschen Zeitung und bei dubisthalle.de zur Kenntnis genommen.

2. Wem obliegt es hier bei Kenntnis Strafanzeige wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen § 32 Abs. 2 bzw. § 52 Abs. 3 KVG LSA zu stellen, um eine strafrechtliche Verfolgung dieser wiederholten Rechtsverstöße zu veranlassen?

Unterlagen, die vom Hauptverwaltungsbeamten zur Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse an die Stadträtinnen und Stadträte ausgereicht werden, sind interne Dokumente der Verwaltung, deren Zweck allein in der Verwendung innerhalb des Stadtrates besteht. Sie dienen der Unterrichtung innerhalb des Gremiums und der Vorbereitung von Abstimmungen. Die in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen sind über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 32 Abs. 2 KVG LSA). Auf diese Verschwiegenheitspflicht wird jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates im Rahmen der Verpflichtung gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 KVG LSA explizit hingewiesen. Für in nicht-öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten ergibt sich die Verschwiegenheitsverpflichtung als speziellere Regelung aus § 52 Abs. 3 KVG LSA. Der Verstoß gegen diese Pflicht zur Geheimhaltung ist zunächst eine Ordnungswidrigkeit (§ 32 Abs. 5 i.V.m. § 31 Abs. 2 KVG LSA). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und geahndet wird, entscheidet bei Mitgliedern der Vertretung die Vertretung (§ 31 Abs. 2 S. 4 KVG LSA). Danach obliegt es dem Stadtrat bei dem Verdacht von Rechtsverstößen gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung durch ihre eigenen Mitglieder zu entscheiden, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und ob diese geahndet wird.

Ob neben der Ordnungswidrigkeit eine Strafbarkeit z.B. wegen Verletzung von Privat- und/oder Dienstgeheimnissen vorliegt, hängt davon ab, ob kommunale Mandatsträger als „Amtsträger“ im strafrechtlichen Sinne angesehen werden. Der Bundesgerichtshof hat im Jahre 2006 entschieden, dass ehrenamtlich tätige kommunale Mandatsträger keine Amtsträger sind, es sei denn, sie werden mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut, die über ihre Mandatstätigkeit im Stadtrat und den zugehörigen Ausschüssen hinausgehen.

3. Aus welchem Grund ist dies bisher nicht geschehen?

Für die Entscheidung der Einleitung und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegen Mitglieder des Stadtrates ist der Stadtrat zuständig.

Die Einleitung eines Strafverfolgungsverfahrens durch die Erstattung einer Strafanzeige wird im konkreten Fall als nicht erfolversprechend angesehen. Zum einen fehlt es bei dem möglichen Täterkreis an dem Tatbestandsmerkmal der Amtsträgereigenschaft. Zum anderen mangelt es an irgendwelchen Anhaltspunkten bzw. Ermittlungsansätzen, um den oder die Täter zu identifizieren. Die Journalisten und Pressevertreter haben im Strafprozess ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht (Quellenschutz), sodass ohne weitere Erkenntnisse oder Beweismittel eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens die Folge ist.

4. Wen sieht die Stadtverwaltung hier für die Einleitung der Strafverfolgung in der Verantwortung?

Siehe Antwort zu Ziff. 3.

5. Welche Maßnahmen wird die Stadtverwaltung treffen, um zukünftig vertrauliche Angelegenheiten, besonders aber Persönlichkeitsrechte zu gewährleisten?

Der Hauptverwaltungsbeamte bereitet die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse vor (§ 65 Abs. 1 KVG LSA). Damit hat der Gesetzgeber dem Hauptverwaltungsbeamten die Pflicht zur Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse auferlegt, um den ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung eine angemessene Beratung und Beschlussfassung zu ermöglichen. Gemäß § 53 Abs. 4 S. 3 KVG LSA sind bei der Einberufung der Sitzungen die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Bei Angelegenheiten, welche den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, also wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücks- oder Vergabeangelegenheiten dies erfordern, ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Beschlussvorlagen, interne Ausarbeitungen und Unterlagen, die zur Sitzungsvorbereitung oder sonstigen Information für den Stadtrat dienen, sind ausschließlich für die Mitglieder der Vertretung bestimmt und werden deutlich als „nicht-öffentlich“ gekennzeichnet. Im Ratsinformationssystem ist hierbei eine unbefugte Kenntnisnahme und Zugriff durch Dritte ausgeschlossen. Alle Stadträtinnen und Stadträte sind zudem mit Tablets unter Verwendung eines Mobile-Device-Managements ausgestattet. Die Stadt hat hier gemeinsam mit dem Stadtrat technische und organisatorische Maßnahmen im Rahmen eines Zugriffskonzepts und einer Benutzerverwaltung erstellt und umgesetzt. Die Stadtverwaltung stellt die Mitglieder des Stadtrates in keinsten Weise unter „Generalverdacht“. Neben den bereits zum Schutz personenbezogener Daten getroffenen Vorkehrungen sind jedoch keine weiteren Maßnahmen denkbar, die verhindern würden, dass Informationen und Unterlagen von der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Stadträtinnen und Stadträten vorsätzlich an externe Dritte bzw. Pressevertreter weitergegeben werden. Die Alternative wäre lediglich das Unterbleiben der vorherigen Beifügung der für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen.

6. Welche Rechtsansprüche könnten Geschädigte, die Opfer dieser Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte geworden sind gegen die Stadt Halle geltend machen?

Die Vertretung ist das Hauptorgan der Kommune. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung verarbeitet der Stadtrat eine Vielzahl personenbezogener Daten, darunter auch besonders sensible. Verantwortliche Stelle ist die Stadt Halle (Saale) als Gebietskörperschaft. Die datenschutzrechtliche Verantwortung einer Gemeinde umfasst

auch die Tätigkeit seines Hauptorgans, der Vertretung, und die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitglieder der Vertretung. Diese datenschutzrechtliche Verantwortung der Stadt gilt jedoch nicht, wenn Mitglieder des Stadtrates personenbezogene Daten, von denen sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, unbefugt für andere Zwecke verwenden. In diesen Fällen dürfte es sich datenschutzrechtlich um einen sog. „Exzess“ handeln, der dem Mitglied des Stadtrates nicht als ehrenamtlich Tätigen, sondern als Privatperson zuzuordnen ist. Eine unbefugte und vorsätzliche Weitergabe von sensiblen personenbezogenen Daten durch ein Mitglied des Stadtrates an die Presse wird danach nicht zu Rechtsansprüchen gegenüber der Stadt Halle (Saale) führen können; dürften sich stattdessen gegen das handelnde Stadtratsmitglied als Privatperson richten.

- 7. Durch die offensichtliche Untätigkeit und bislang fehlende Maßnahmen besteht die Gefahr, dass Investoren mit ihren Vorhaben abgeschreckt werden, da diese befürchten müssen, dass ihre vertraulichen Planungsunterlagen öffentlich oder Konkurrenten zugänglich gemacht werden. Mit welchen Maßnahmen wird die Stadt hier dieser Gefahr entgegenwirken?**

Siehe Antwort zu Ziffer 5. im Einzelfall können für Unterlagen, die einer besonderen Geheimhaltung unterliegen, mit den Stadträtinnen und Stadträten die bloße Einsichtnahme, beispielsweise in einem sogenannten „Datenraum“ vereinbart werden.

- 8. Welche Straftatbestände wären durch Stadträte bei der Weitergabe vertraulicher Informationen verwirklicht?**

Siehe Antworten zu Ziffer 2 und 3.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister